

XX u. 301 S., DM 148. – In Zeiten, in denen die Lateinkenntnisse nachlassen, sind Übersetzungen wichtiger Werke gefragt. Das war nicht nur im 16. Jh. so, wie der erste Übersetzer der Institutionen, Thomas Murner, in seiner 1519 erschienenen Ausgabe betont, sondern trifft sicherlich auch auf die heutige Zeit zu. An den Institutionen, die einen der einflußreichsten Texte im MA darstellen, kann auch der Historiker kaum vorbeigehen, und hier kommen neben rein sprachlichen Problemen noch die der juristischen Terminologie hinzu. Um so mehr ist die vorliegende Übersetzung zu begrüßen, die sich der „zielsprachenorientierten“ Methode verpflichtet weiß, was bedeutet, daß der Text „natürlich und unmittelbar verständlich“ sein solle, was allerdings bei juristischen Texten nicht gerade einfach ist und auch im vorliegenden Fall häufiger zum mehrfachen Lesen einer Passage zwingt. Insgesamt kann die Übersetzung als äußerst zuverlässig und verständlich gelten, wobei der parallel abgedruckte lateinische Text (der Krügerschen Ausgabe ohne Apparat) eine schnelle Orientierung darüber erlaubt, was im Original steht. Juristische Termini werden nach Möglichkeit durch die im heutigen Rechtsleben gebrauchten wiedergegeben, selbst wenn die Begriffe sich nicht völlig decken. Bei so nicht wiederzugebenden Ausdrücken wird der Terminus belassen; der Leser muß in einem solchen Fall in dem für Historiker leider recht knappen beigegebenem Glossar nachschlagen. In einem Anhang werden die Prinzipien der Übersetzung angegeben, sowie eine kurze Einführung in Entstehung, Überlieferung und Fortwirken des Textes gegeben, wobei das MA allerdings kaum behandelt wird. Hoffentlich wird die Übersetzung der restlichen Bände des *Corpus Iuris Civilis* nicht allzu lange auf sich warten lassen.

N. M.

Rosamond M c K i t t e r i c k, Zur Herstellung von Kapitularien: Die Arbeit des Leges-Skriptoriums, *MIÖG* 101 (1993) S. 3–16, bietet zum komplexen Erscheinungsbild der Kapitularienüberlieferung mehr Fragen als Antworten, neigt aber insgesamt dazu, den Impuls der königlichen Kanzleien zur Verbreitung der Texte bemerkenswert hoch einzuschätzen.

R. S.

*Regulae Benedicti Studia. Annuarium Internationale*, hg. von Makarios H e b l e r, 17 (1992): Siebenter Internationaler Regula-Benedicti-Kongreß, Hofgeismar 10.–14. 10. 1990, St. Ottilien 1992, Eos Verlag, ISBN 3-88096-947-7, IX u. 234 S. – Neben überwiegend gegenwartsbezogenen und spirituellen Beiträgen verzeichnen wir: Michaela P u z i c h a, Benedikt von Nursia – ein Mensch *per ducatum evangelii*. Die Gestalt Benedikts bei Gregor d. Gr. im zweiten Buch der *Dialoge* (S. 67–84). – Dieter v o n d e r N a h m e r, Vom Tod des Heiligen (S. 139–161), u. a. über Severin von Noricum, Benedikt, Adalhard von Corbie, Ulrich von Augsburg. – Franz S i m m l e r, Die *Regula Benedicti* – eine Quelle deutscher Sprachgeschichte (S. 163–208).

R. S.

Robert M. S t e w a r t, „De illis qui faciunt penitentiam“. The Rule of the Secular Franciscan Order: Origins, Development, interpretation (*Bibliotheca seraphico-capuccina* 39) Roma 1991, Istituto Storico dei Cappuccini, ISSN 0067-8163, 461 S. – Im Zentrum des Interesses steht die Regel des Dritten Ordens der Franziskaner vom 24. Juni 1778, eine Neufassung der Regel, welche der von Franziskus gepredigten Lebensform neue Impulse im Lichte des Zweiten